

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Anschluss und die Abgabe von Trink- und
Brauchwasser

Anhänge

Gültig ab 1. Januar 2017

**Energie Wettingen AG
Fohrhölzlistrasse 11
5430 Wettingen**

A.1	Netzkostenbeitrag	2
A.2	Netzanschlusskosten	3
A.3	Inkrafttreten	4
Anhang 1	Abgrenzung Netzanschluss.....	5

Anschlussregelung für den Anschluss an das Wasser-Versorgungsnetz von Energie Wettingen (nachstehend EW genannt)

A.1 Netzkostenbeitrag

Grundsätze zur Erhebung eines Netzkostenbeitrags:

- Es gelten für alle Wasserbezüger (Haushalt, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, etc.) dieselben Ansätze.
- Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung des Wassernetzes, der Netzdimensionierung sowie einem Beitrag an die Wasserversorgungsanlagen, ungeachtet allfälliger für den Netzanschluss zu tätigen Netzausbauten.
- Der Netzkostenbeitrag ist nach der Bewilligung des Wasser-Anschlusses geschuldet.

Im Grundsatz gilt die Regel zur Wahrung des Besitzstandes

- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Netzkostenbeiträge.

Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- Für neue Netzanschlüsse sowie für die Erhöhung der Bemessungsgrösse von bestehenden Netzanschlüssen.
Bei Ausbauten werden die Differenzkosten vom bestehenden zum neuen Anschluss verrechnet.
Bei Ersatzbauten auf der gleichen Parzelle wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag des bestehenden Netzanschlusses angerechnet. Die Berechnung erfolgt wie bei Ausbauten. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- Bei befristeten und provisorischen Netzanschlüssen die länger als fünf Jahre dauern.
- Bei Wiederinbetriebnahme eines länger als fünf Jahre stillgelegten Netzanschlusses.

Basis für den Netzkostenbeitrag

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist:

- Bei Wohnbauten die Anzahl der Wohnungen (pro Hausnummer)
- Bei Gewerbe- und Industriebauten die Grösse des erforderlichen Wasserzählers
- Bei gemischten Bauten (Wohn- und Gewerbebauten) die Anzahl der Wohnungen und die Grösse des erforderlichen Wasserzählers.

Die Bemessungsgrösse oder die Grösse des Wasserzählers wird durch EW bestimmt.

Netzkostenbeiträge

Siehe separates Preisblatt

Abgrenzung Netzanschluss / Verantwortung Arbeitsausführung und Kostenübernahme

Siehe Anhang 1

A.2 Netzanschlusskosten

- Der Netzanschluss ist die physische Erschliessung eines Objekts an das Wasserversorgungsnetz von EW.
- EW legt im Netzanschlussvertrag die Netzanschlussstelle nach netztechnischen Gesichtspunkten fest.
- Die notwendigen Tiefbauarbeiten für den Netzanschluss werden durch die Bauherrschaft in Absprache mit EW veranlasst und durch die Bauherrschaft direkt dem Unternehmer bezahlt.
- Hat EW im Rahmen einer Erschliessung zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Vorleistungen für die vorliegende Erschliessung getätigt, steht ihr das Recht zu, Vorleistungen anteilig den Objekteigentümern zu belasten.
- Der unterzeichnende Anschlussgesuchsteller trägt die gesamten Kosten inklusive Tiefbau für die Anschlussleitung zwischen Netzanschlussstelle und Innenkant Gebäude.
- Sollten bauseitig ausgeführte Arbeiten nicht den Angaben von EW entsprechen, behält sich EW das Recht vor, bis zur korrekten Ausführung den definitiven Anschluss eines Objekts zu verweigern.
- Nach Inbetriebnahme des Netzanschlusses geht die Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle mit allen Rechten und Pflichten ins Eigentum von EW über. Erforderliche Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten werden bis zur Netzgrenzstelle zu Lasten von EW ausgeführt. Die Anschlussleitung von der Netzgrenzstelle bis in das Gebäude bleibt im Eigentum des Liegenschaftsbesitzers.
- Der Liegenschaftsbesitzer gewährt das Durchleitungsrecht kostenlos.

Die Anschlusskosten werden bis 10 m Leitungslänge als Pauschale in Rechnung gestellt. Für eine Mehrlänge ab 10 m erfolgt ein Zuschlag für jeweils 5 Meter. Die Netzanschlusskosten sind in separaten Preisblättern aufgeführt.

Folgende Dienstleistungen sind in den Netzanschlusskosten enthalten:

- Planung, Bauleitung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses
- Erstellung der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis Innenkant Gebäude
- Lieferung und Montage der Hauseinführung
- Einmessen der Anschlussleitung und Eintrag in die Werkleitungspläne
- Administrative Arbeiten, Dokumentation und Plannachführung

A.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anhänge hat der Verwaltungsrat von EW am 27. Januar 2017 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Anschlussbedingungen.

Wettingen, 27. Januar 2017

Energie Wettingen AG

Sig. Roland Kuster

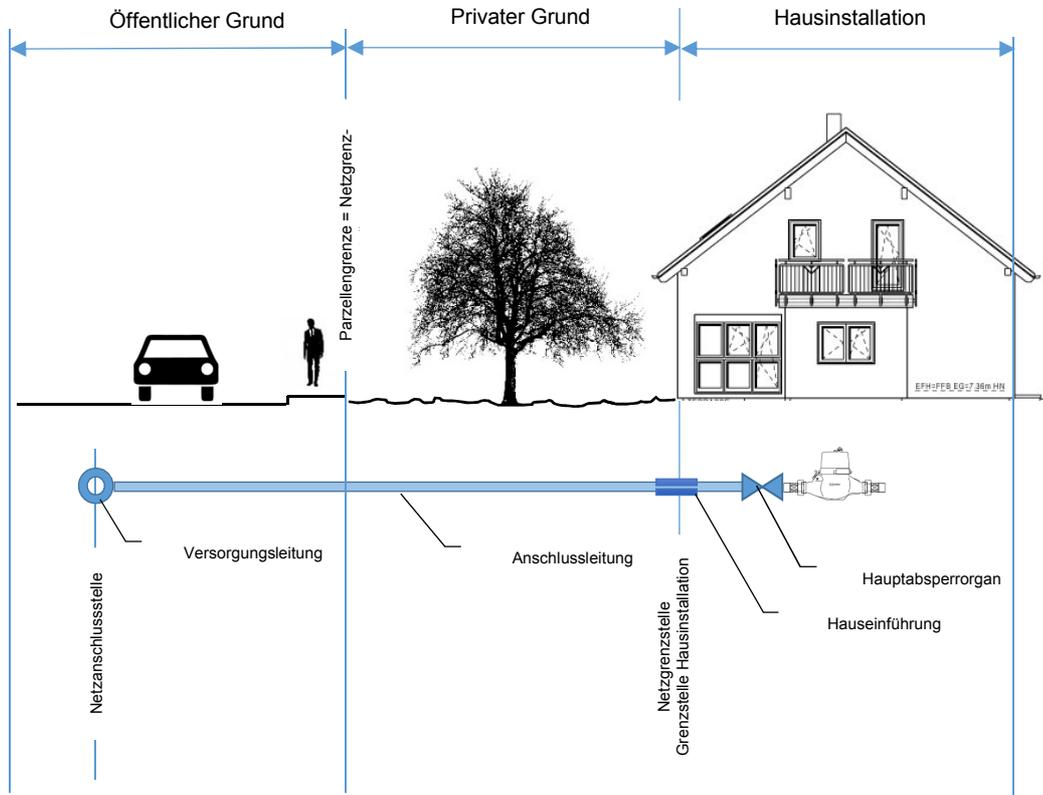
Präsident Verwaltungsrat

sig. Peter Wiederkehr

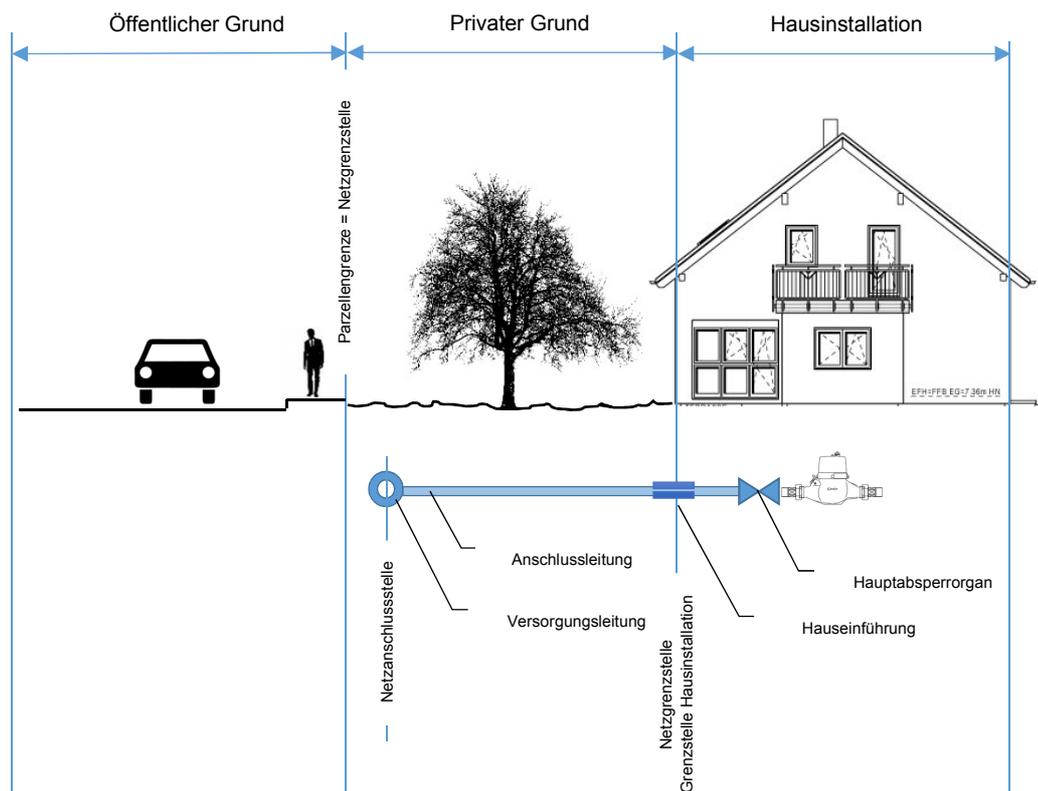
Geschäftsleiter

Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss

Variante 1: Netzanschlusstelle im öffentlichem Grund



Variante 2: Netzanschlusstelle im privatem Grund



Verantwortung Arbeitsausführung und Kostenübernahme

Neuanschluss

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme	
	EW	Kunde	EW	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund				
Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	x			x
Tiefbau / Grabarbeiten	A	x		x
Verlegen von Rohranlagen	x			x
Installationen ab Parzellengrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)				
Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	x			x
Tiefbau / Grabarbeiten	A	x		x
Verlegen von Rohranlagen	x			x
Hausinstallation				
Planung und Ausführung durch Installateur	B	x		x
Abnahme und Inbetriebsetzung	C	C		x
Netzkostenbeiträge				
Anschlussbeitrag an Netzinfrastruktur				x

A) Vergabe der Arbeiten durch Kunde an EW oder an Baugeschäft nach eigener Wahl

B) Koordination der Arbeiten mit EW

C) Abnahme Anschlusspunkt bis Netzgrenzstelle (Hauseinführung) durch EW, Abnahme und Inbetriebnahme der Hausinstallation durch Installateur

Änderung / Instandhaltung / Reparaturen

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme	
	EW	Kunde	EW	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund				
Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	x		x	
Tiefbau / Grabarbeiten	x		x	
Reparatur und Neuverlegen von Rohranlagen	x		x	
Installationen ab Parzellengrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)				
Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	x		x	
Tiefbau / Grabarbeiten	A	x	x	
Reparatur und Neuverlegen von Rohranlagen	x		x	
Hausinstallation				
Anpassung der Installation durch Installateur	B	x		x
Abnahme und Inbetriebsetzung	C	C		x
Netzkostenbeiträge				
Zusätzlicher Beitrag an Netzinfrastruktur bei Änderung der Nutzung (z.B. zusätzliche Wohnung)				x

A) Vergabe der Arbeiten durch Kunde an EW oder an Baugeschäft nach eigener Wahl

B) Koordination der Arbeiten mit EW

C) Abnahme Anschlusspunkt bis Netzgrenzstelle (Hauseinführung) durch EW, Abnahme und Inbetriebnahme der Hausinstallation durch Installateur